

Public Corporate Governance Kodex für die Landeshauptstadt Stuttgart (Vergleich vorgeschl. Änderungen)

PCG 2011	PCG 2020
<p><u>Teil A</u> <u>1. Gesellschafter</u> <u>1.1 Grundsätzliches</u> <u>1.1.3</u> • Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und strategische Steuerung, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.</p>	<p>• Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Ausrichtung des Unternehmens, deren Verhältnis und Ausgestaltung gegenüber den daneben bestehenden, gleichlautenden Befugnissen des Aufsichtsrats festgelegt werden muss.</p>
<p><u>1.2 Die LHS als Gesellschafterin</u> <u>1.2.1</u> • Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaften. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Gemeinderat als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten.</p>	<p>Die Landeshauptstadt Stuttgart ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen. Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Stadt. In der Gesellschafterversammlung kann jedoch nicht der Gemeinderat als Gesellschafter tätig werden, sondern er wird durch eine bevollmächtigte Person aus der Verwaltung vertreten.</p>
<p><u>2. Aufsichtsrat</u> <u>2.2 Aufgaben</u> <u>2.2.2</u> • Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.</p>	<p>• Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass er alle zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen erhält und dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.</p>

<p><u>2.8 Interessenkonflikte</u> <u>2.8.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern, sonstigen Geschäftspartnern oder direkten Mitbewerbern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen.
<p><u>2.9 Verschwiegenheitspflicht</u> <u>2.9.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich bzgl. vertraulichen Angelegenheiten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, der Verschwiegenheitspflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht durch ein Mitglied des Aufsichtsrats kann Schadensersatzforderungen der Gesellschaft gegenüber dem Aufsichtsratsmitglied auslösen.
<p><u>2.9.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der LHS zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung der Landeshauptstadt Stuttgart in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der LHS zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von

wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.	Bedeutung ist oder ihre Weitergabe dem Unternehmen Schaden zufügen könnte.
	<p>Neu <u>2.9.3</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vertrauliche Behandlung von Informationen und Unterlagen muss auch nach dem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Aufsichtsrat gewahrt bleiben. Nach Beendigung des Mandats haben die ehemaligen Aufsichtsratsmitglieder die Unterlagen, die diese im Rahmen ihrer Gremienarbeit erhalten haben, an das Unternehmen zurückzugeben oder zu vernichten. Werden die Unterlagen vernichtet, so ist der Vollzug dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass digital gespeicherte Daten gelöscht werden.
<p><u>3. Geschäftsführung</u> <u>3.1 Grundsätzliches</u> <u>3.1.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gewährung von Spenden und Sponsoringleistungen sind unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nur zulässig zur Erfüllung der konkret übertragenen öffentlichen Aufgabe. Spenden an politische Parteien oder diesen nahestehenden Einrichtungen dürfen nicht gewährt werden.
<p><u>3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten</u> <u>3.2.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll ihre Pflichten zur Entwicklung strategischer Zielvorgaben gegenüber den Gesellschaftern und dem Aufsichtsrat aktiv wahrnehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll ihre Pflicht, die Gesellschafter bei der Entwicklung strategischer Zielvorgaben zu unterstützen, aktiv wahrnehmen.
<p><u>3.2.4</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die interne Revision sollte als eigenständige Stelle wahrgenommen werden. Sie soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt werden.

<p><u>3.2.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements (Quartalsbericht). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen implementieren. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds (Quartalsbericht, siehe B 2.1.3). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Ferner berichtet sie regelmäßig über den Stand der Durchführung der Investitionen und deren Kostenentwicklung.
<p><u>3.2.6.</u></p> <p>Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.</p>	<p>Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und Lagebericht gemäß den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) auf. Der Inhalt des Lageberichts und des Anhangs soll sich an dem börsennotierter Gesellschaften orientieren.</p>
<p><u>3.2.9</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft gemäß § 106b Gemeindeordnung (GemO) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie § 22 Abs. 1-4 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) anwendet, wenn sie öffentlicher Auftraggeber im Sinne von § 98 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist. Außerdem wird der Gesellschaft in diesem Falle die Anwendung der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) empfohlen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Gesellschaft die Vorgaben der Gemeindeordnung (§ 106b GemO) bei der Vergabe von Aufträgen beachtet.
<p><u>3.2.13</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu 	<p><u>3.2.13</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu

<p>sorgen (Compliance). Sie wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin.</p>	<p>sorgen (Compliance). Sie wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Die Geschäftsführung soll ein der Größe und der Betätigung des Unternehmens angemessenes Compliance-Management einrichten. Beschäftigten soll auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.</p>
<p><u>3.2.14</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. 	<p><u>3.2.14</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen unter Berücksichtigung der fachlichen und persönlichen Eignung auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Teilhabe von Frauen anstreben. Sie soll auf eine gleichstellungsförderliche Unternehmenskultur mit gleichen Entwicklungschancen für Frauen und Männer sowie auf die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinwirken.
	<p><u>Neu 3.2.15</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentliche Unternehmen sind zu einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Wirtschaften im Sinne der Corporate Social Responsibility angehalten. Die Geschäftsführung soll im Beteiligungsbericht der LHS auch über ihre Anstrengungen und Schritte bzgl. der Nachhaltigkeit des Unternehmens berichten (siehe B 4.2.1).
<p><u>3.3 Vergütung</u></p> <p><u>3.3.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes aber auch die im betreffenden Unternehmen geltende Vergütungsstruktur.

<p>Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Diese variablen Bestandteile sollen dann einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten.</p>	<p>Die Gesamtvergütung umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten. Die monetären Vergütungsbestandteile können neben fixen auch variable Bestandteile umfassen. Diese variablen Bestandteile sollen dann einmalige oder jährlich wiederkehrende und insbesondere an den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens gebundene Komponenten sowie auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter enthalten. Der variable Anteil soll 20% des Fixgehalts nicht übersteigen.</p>
	<p><u>Neu: 3.3.5</u> • Bei Abschluss von Anstellungsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsleitung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Geschäftsleitungsmitglied ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von einer Jahresvergütung nicht überschreiten und nicht mehr als eine Tätigkeit für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten.</p>
<p><u>3.4 Interessenkonflikte</u> <u>3.4.2</u> • Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.</p>	<p>• Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen, annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Hierzu gehören auch über das geschäftsübliche Maß hinausgehende Geschenke oder sonstige Annehmlichkeiten.</p>

<p><u>3.5 Vermögensschadenshaftpflicht-(Directors & Officers-) Versicherung</u></p> <p><u>3.5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vereinbart werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schließt die Gesellschaft für die Geschäftsführung eine D&O-Versicherung ab, so soll ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Geschäftsführers vereinbart werden. Der Abschluss einer D&O-Versicherung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats oder der Gesellschafterversammlung.
<p><u>3.8.11</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Hierzu gehört insbesondere die Erläuterung eventueller Abweichungen von den Empfehlungen dieses Kodex. Dabei kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. Die Berichte zum Public Corporate Governance Kodex (Entsprechenserklärung mit Begründung der Abweichung) sollen im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung und Aufsichtsrat sollen in einem gemeinsamen Bericht (siehe B 4.8.1) der Beteiligungsverwaltung jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten. Dieser beinhaltet eine Erklärung des Unternehmens, dass den Regeln und Handlungsempfehlungen dieses Kodex entsprochen wurde und werde. Soweit von den Empfehlungen dieses Kodex abgewichen wird, ist dies in der Erklärung nachvollziehbar zu begründen. Im Bericht kann auch zu Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) Stellung genommen werden. Die Berichte zum Public Corporate Governance Kodex sollen im Beteiligungsbericht der Landeshauptstadt Stuttgart veröffentlicht werden.
<p><u>3.8.12</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Derivative Finanzprodukte sollen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingesetzt werden. Dabei soll darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Derivative Finanzprodukte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats eingesetzt werden. Dabei muss darauf geachtet werden, dass nur zinsbezogene Derivate eingesetzt werden, die sich auf konkrete Kreditgeschäfte beziehen.

<p><u>Teil B</u> <u>1. Wirtschaftsplan</u> <u>1.2 Inhalt des Wirtschaftsplans</u> <u>1.2.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Liquiditäts- (bzw. Vermögens-) und Investitionsplan. Die Planung sollte möglichst nach Sparten erfolgen und sich an der Spartenrechnung des Jahresabschlusses orientieren. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen (Prämissen) darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren.
<p><u>1.2.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Vermögensplan wie auch der mittelfristige Liquiditätsplan enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der jährliche wie auch der mittelfristige Liquiditätsplan enthält die geplanten Ein- und Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit, aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit für den Planungszeitraum.
<p><u>1.2.6</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen. 	<p>Der Investitionsplan enthält detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen. Für größere Investitionen ist eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, ggf. für verschiedene Varianten, beizufügen, sofern diese nicht bereits dem AR vorgelegt wurde.</p>
<p><u>1.2.8</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wirtschaftsplan sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Wirtschaftsplan sollte eine Stärken/Schwächen-Analyse bzw. eine Chancen/Risiken-Analyse enthalten.

<p><u>2. Berichtswesen</u> <u>2.1 Zwischen-/ Quartalsberichte</u> <u>2.1.1</u> • Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen. Bei einer Beteiligungsquote unter 25% (unmittelbar oder mittelbar) genügt eine halbjährliche Berichterstattung.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschäftsführung hat der Beteiligungsverwaltung Quartalsberichte vorzulegen. Bei einer Beteiligungsquote unter 25% (unmittelbar oder mittelbar) sowie bei geringer operativer Geschäftstätigkeit genügt eine halbjährliche Berichterstattung.
<p><u>2.1.3</u> • Des weiteren ist für alle Beteiligungen zu jedem Quartalsende ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Plan gesamtes Jahr • kumuliertes Ist der bisherigen Quartale • daraus entwickelte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr • Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung • Ist-Zahlen des letzten Jahres 	<ul style="list-style-type: none"> • Des weiteren ist für alle Beteiligungen zum Ende jeden Berichtszeitraums ein Soll/Ist-Vergleich für die Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen mit mindestens folgenden Spalten: <ul style="list-style-type: none"> • Plan gesamtes Jahr • kumuliertes Ist der bisherigen Quartale • daraus entwickelte qualifizierte Prognose/Hochrechnung für das Gesamtjahr • Abweichung prognostizierte Ergebnisse zur Jahresplanung • Ist-Zahlen des letzten Jahres
<p><u>2.1.5</u> • Die Quartalsberichte sind zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, der Beteiligungsverwaltung vorzulegen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Quartalsberichte sollen zeitnah, in der Regel spätestens vier Wochen nach dem Berichtszeitraum, der Beteiligungsverwaltung vorgelegt werden. Wird für die Aufsichtsratssitzung ein aktueller Bericht erstellt, kann auf einen Quartalsbericht für den entsprechenden Zeitraum verzichtet werden.
<p><u>2.1.6</u> • Bestandteil der Quartalsberichterstattung sind darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens • Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs • Angabe strategischer Liquiditätsreserven 	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandteil der Quartalsberichterstattung sollen darüber hinaus Liquiditätsberichte an die Beteiligungsverwaltung mit folgendem Inhalt sein: <ul style="list-style-type: none"> • Aktueller Liquiditätsstatus des Unternehmens • Liquiditätsvorschau auf das Ende des Betriebsjahrs • Angabe strategischer Liquiditätsreserven

<p><u>3. Jahresabschluss</u> <u>3.2 Eigenschaften des Abschlussprüfers</u> <u>3.2.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor Unterbreitung des Wahlvorschlags an den Aufsichtsrat soll die Beteiligungsverwaltung eine Erklärung des vorgesehenen Abschlussprüfers einholen, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. 	<p><u>3.2. Abschlussprüfer</u> <u>3.2.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Abschlussprüfer werden in der Regel auf Vorschlag der Beteiligungsverwaltung durch die Gesellschafter gewählt. <p>Siehe jetzt 3.2.2</p>
<p><u>3.2.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind. 	<p><u>3.2.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor der erstmaligen Bestellung und im Rahmen des Jahresabschlusses soll der Abschlussprüfer gegenüber der Beteiligungsverwaltung erklären, ob und ggf. welche beruflichen, finanziellen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.
<p><u>3.8 Veröffentlichung im Amtsblatt</u> <u>3.8.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgendes bekannt zu machen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO): <ul style="list-style-type: none"> · den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, · das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Gesellschaft hat im Amtsblatt der Stadt Stuttgart folgendes bekannt zu machen (vgl. § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO): <ul style="list-style-type: none"> · den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, · das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

<ul style="list-style-type: none"> die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. 	<ul style="list-style-type: none"> die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags. <p>Gesetzliche, satzungsmäßige und vertragliche Regelungen zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses bleiben davon unbenommen.</p>
<p><u>4 Beteiligungsbericht</u> <u>4.1. Terminplanung</u> <u>4.1.2</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss der Gesellschaft sind der Beteiligungsverwaltung spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Teil B, Nr. 3.1.2) vier Exemplare des Prüfberichts zur Verfügung zu stellen. Für die Tochterunternehmen sind jeweils drei Prüfberichte abzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Zum Jahresabschluss und ggf. zum Konzernabschluss sind der Beteiligungsverwaltung von den Beteiligungsunternehmen spätestens zwei Wochen nach der Vorbesprechung mit der Beteiligungsverwaltung (siehe Teil B, Nr. 3.1.2) drei gebundene Exemplare des Prüfberichts sowie der Prüfbericht auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Für deren Tochterunternehmen sind neben dem Bericht in elektronischen Form jeweils mindestens ein gebundener Prüfbericht abzugeben.
<p><u>4.2.1 Grundsätzliche Angaben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Folgende grundsätzlichen Informationen sind anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Gegenstand des Unternehmens Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens Beteiligungen des Unternehmens Besetzung der Organe und der Geschäftsführung Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs 	<ul style="list-style-type: none"> Folgende grundsätzlichen Informationen sind anzugeben: <ul style="list-style-type: none"> Gegenstand des Unternehmens Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens Beteiligungen des Unternehmens Besetzung der Organe und der Geschäftsführung Grundzüge des Geschäftsverlaufs im Berichtsjahr und aktuelle Kurzdarstellung des laufenden Geschäftsjahrs Kurzbericht zur Nachhaltigkeit
<p><u>4 Beteiligungsbericht</u> <u>4.3 Angaben aus dem Rechnungswesen</u></p>	<p><u>Neu 4.3.5</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Der Gesamtbetrag der gewährten Spenden und Sponsoringleistungen im jeweiligen Geschäftsjahr sollen im Beteiligungsbericht aufgeführt werden. Gewährte Spenden

	oder Sponsoringleistungen über einem durch die Beteiligungsverwaltung festzulegenden Wert sollen einzeln unter Angabe des Empfängers dargestellt werden.
<u>4.5 Angaben zu Arbeitnehmern</u> <u>4.5.1</u> <ul style="list-style-type: none"> Die durchschnittliche Anzahl der beschäftigten Arbeitnehmer ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs getrennt nach Gruppen (Geschäftsführer, Beamte, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten / Aushilfen) anzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Die durchschnittliche Anzahl an Beschäftigten ist im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahrs, getrennt nach Gruppen entsprechend des von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Formblattes jährlich anzugeben.
	<u>Neu 4.5.2</u> <ul style="list-style-type: none"> Die Anzahl der Führungspositionen gesamt und davon Frauen, getrennt nach Bereichen ist entsprechend des von der Stadtkämmerei zur Verfügung gestellten Formblattes jährlich anzugeben.
<u>4.7 Konzernabschluss</u> <u>4.7.2</u> <ul style="list-style-type: none"> In den kommenden Jahren soll ein konsolidierter Konzernabschluss (Gesamtabschluss) aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart erstellt werden. Daher sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben. 	<ul style="list-style-type: none"> Für die Erstellung eines konsolidierten Konzernabschlusses (Gesamtabschluss) aller städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe mit dem Kernhaushalt der Landeshauptstadt Stuttgart sind beim Beteiligungsunternehmen Maßnahmen zu treffen, um alle von der Konsolidierung betroffenen Leistungs- und Finanzbeziehungen (z.B. Leistungsverrechnungen, Steuern, Gebühren) des Unternehmens mit der Landeshauptstadt, deren Eigenbetrieben oder einem ihrer Beteiligungsunternehmen anzugeben.
<u>4.8 Bericht zum PCGK</u> <u>4.8.1</u> <ul style="list-style-type: none"> Der gemeinsame Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen. 	<ul style="list-style-type: none"> Der gemeinsame Bericht zum Public Corporate Governance Kodex enthält eine jährliche Erklärung des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde sowie die Erläuterungen zu Abweichungen.

<p>Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit dem Beteiligungsbericht (B 4.1.1).</p>	<p>Ein entsprechendes Musterformular wird von der Beteiligungsverwaltung zur Verfügung gestellt. Die Geschäftsführung ist zuständig für die termingerechte Übersendung im Zusammenhang mit den Daten für den Beteiligungsbericht (B 4.1.1).</p>
<p><u>5.5 Wirtschaftsprüferwechsel</u> <u>5.5.1</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie achtet darauf, dass in einem fünfjährigen Turnus ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer erfolgt. Sie bereitet den Wechsel vor und koordiniert ihn für alle Beteiligungsgesellschaften. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie achtet darauf, dass insbesondere zur Wahrung der Unabhängigkeit ein Wechsel der Wirtschaftsprüfer in einem fünfjährigen Turnus erfolgt. Sie bereitet den Wechsel vor und koordiniert ihn für alle Beteiligungsgesellschaften. Bei Beteiligungsunternehmen mit komplexen Prüfungsinhalten kann ein interner Prüferwechsel bevorzugt werden.